

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	85 (1940)
<b>Heft:</b>	42
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. Oktober 1940, Nummer 15
<b>Autor:</b>	Hofmann, W. / Kreis, Hans

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
18. OKTOBER 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL 34. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Eidgenössisches Wehropfer — Zürch. Kant. Lehrerverein: Vorstandssitzungen — Aus dem Erziehungsrate — Aenderung des Lehrplanes für Biblische Geschichte und Sittenlehre für das 4., 5. und 6. Schuljahr — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

## Eidgenössisches Wehropfer

In der letzten Nummer des Päd. Beob. (Nr. 14, 1940) wurde mitgeteilt, der Kantonalvorstand sei der Auffassung, dass die Ruhegehälter der Lehrer und Pfarrer nicht wehropferpflichtig seien. Es hat sich unterdessen erwiesen, dass die Auffassung des Kantonalvorstandes richtig ist und von den Steuerorganen geteilt wird. Dr. Ch. Perret, Chef der Sektion für Krisenabgabe und Wehropfer bei der eidgenössischen Steuerverwaltung, schreibt auf S. 41 seines Kommentars zum eidgenössischen Wehropfer betr. Art. 25: «Ansprüche auf sogenannte Ruhegehälter, die nicht auf versicherungstechnischen Unterlagen beruhen und bei der Fälligkeit nicht von einer Versicherungskasse geleistet werden, sondern aus der laufenden Rechnung des Arbeitgebers bestritten werden, unterliegen der anwartschaftlichen Erfassung im Sinne des Art. 25 (siehe Nr. 14 des Päd. Beob.) nicht.

In Nr. 14, 1940, des Päd. Beob. wird von den Ruhegehältern der Lehrer sodann weiter ausgeführt: «Ausgenommen sind jene Lehrer, welche am 1. Januar 1940 ihren Ruhegehaltsanspruch hätten realisieren können, d. h. diejenigen, welche in diesem Zeitpunkt das 65. Altersjahr zurückgelegt und damit die Berechtigung zur Versetzung in den Ruhestand und den Bezug eines Ruhegehaltes erworben hatten.» Der Kantonalvorstand machte diese Mitteilung auf Grund von Auskünften der Steuerorgane. Eine genauere aber auch noch nicht abgeschlossene Ueberprüfung führt den Kantonalvorstand zur Auffassung, dass auch die 65jährigen, welche noch im Dienst stehen, für ihren Ruhegehaltsanspruch nicht wehropferpflichtig sind: Im eben zitierten Kommentar Perret heisst es in der oben angeführten Stelle weiter: «Sind solche Ruhegehaltsansprüche vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden, so werden sie als Leibrenten nach Massgabe von Art. 26 zum Wehropfer herangezogen. Art. 26 des Wehropferbeschlusses heisst: «Der Wert von Ansprüchen auf Leibrenten, Pensionen und andere, auf die Lebenszeit einer Person zugesicherte wiederkehrende Leistungen, von denen die erste vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden ist, wird berechnet nach dem Lebensalter dieser Person am letzten vor dem 1. Januar 1940 liegenden Geburtstag.

Als Wert gilt bei einem Alter ... von mehr als 62 bis zu 68 Jahren das 3fache, von mehr als 68 Jahren das 2fache des Wertes der Jahresleistung.»

Wenn man, wie es die Steuerorgane voraussichtlich getan zu haben scheinen, die Stelle «von denen die erste vor dem 1. Januar 1940 fällig geworden ist» so auslegen darf, dass damit die theoretische Fälligkeit gemeint ist, ohne dass die Pension auch wirklich bezogen werden muss, dann ist der 65jährige, der An-

spruch auf eine Pension besitzt, auch dann wehropferpflichtig, wenn er sich noch nicht hat pensionieren lassen. Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass eine solche Auslegung nicht richtig ist. Der Kommentar Perret scheint die gleiche Auffassung zu haben, wenn er auf S. 42/43 ausführt: «Im Gegensatz zu den in Art. 24 und 25 umschriebenen Steuerobjekten handelt es sich hier nicht um anwartschaftliche Ansprüche, sondern um *laufende Leistungen*, von denen die erste schon vor dem 1. Januar 1940 dem Wehropferpflichtigen zugekommen sein musste.» Der Kantonalvorstand prüft die Sache weiter. Da es sich wohl nur um wenige 65 Jahre alte Volksschullehrer handelt, die noch im Schuldienst stehen, ist der einfachste Weg der Aufklärung der, dass sich die über 65jährigen aktiven Lehrer direkt beim Kantonalvorstand melden, der ihnen seine Mitteilungen dann direkt zugehen lässt.

Der Kantonalvorstand.

## Zürch. Kant. Lehrerverein

5., 6. und 7. Sitzung des Kantonalvorstandes, Montag, den 2., 9. und 23. September 1940, in Zürich.

1. Es standen 18 Geschäfte zur Behandlung.
2. Der Vorstand wurde darauf aufmerksam gemacht, dass vielerorts eine Stellungnahme der Lehrerschaft zum Referendum gegen das Gesetz betr. den obligatorischen militärischen Vorunterricht erwartet würde. Im Hinblick auf die von der Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins gefasste Resolution glaubt der Kantonalvorstand, auf eine eigene Stellungnahme und Kundgebung verzichten zu dürfen.
3. Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Lehrervereins in Olten beschloss, die Vorbereitung der Statutenrevision einer siebengliedrigen Kommission, bestehend aus 3 Vertretern des Zentralvorstandes und je einem Vertreter der vier Wahlkreise, zu überweisen. Von der Erwagung ausgehend, dass Zürich als grösste Sektion des I. Wahlkreises Anspruch auf eine Vertretung in der genannten Kommission erheben dürfe, beschloss der Kantonalvorstand, den übrigen Sektionen den Vizepräsidenten des ZKLV, Sekundarlehrer J. Binder, als Nomination des I. Wahlkreises vorzuschlagen.
4. Der Vorstand sah sich veranlasst, die Frage, ob Lehrer zur Uebernahme von Ferienkolonien verpflichtet werden können, durch ein Rechtsgutachten abklären zu lassen. Das Gutachten führt aus, das Schulwesen sei vom Kanton organisiert und geregelt; dieser erlasst die erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente. Die Gemeinden seien nur die ausführenden Organe. Sowenig eine Schulpflege einen Lehrer von einer durch die kantonale Gesetzgebung umschriebenen Pflicht be-

freien oder ein obligatorisches Fach aus dem Lehrplan streichen könne, soweinig könne sie das Pflichtenheft der Lehrer mit neuen Obliegenheiten belasten. Nur der Kanton dürfe durch Änderung der bestehenden Vorschriften die Lehrer zur Uebernahme neuer Aufgaben verpflichten. Die Frage, ob Lehrer zur Uebernahme von Ferienkolonien verpflichtet werden können, sei daher zu verneinen.

5. Der Vorstand nahm einen Bericht über die Verhandlungen der Personalverbände mit der kant. Finanzdirektion entgegen, dem zu entnehmen ist, dass der Regierungsrat beabsichtigt, in nächster Zeit eine allgemeine Besoldungsrevision vorzunehmen. Im Hinblick darauf soll die vorgesehene Herbstzulage nur in den allerdringendsten Fällen, d. h. bei den untersten Lohnkategorien ausgerichtet werden.
6. Da auf Beginn des Schuljahres 1941/42 wiederum Neuwahlen von Lehrern stattfinden sollen, gelangte die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich an die Generaladjutantur der schweiz. Armee mit dem Ersuchen um Gewährung von Urlaub für diejenigen militärflichtigen Lehrer, die sich an eine neu zu besetzende Stelle melden wollen. Der Urlaub soll den genannten Lehrern ermöglichen, zur Zeit der Besuche durch die Lehrerwahlkommissionen während einiger Wochen an einer Stelle tätig zu sein. — Der Kantonalvorstand begrüsste das Vorgehen der Erziehungsdirektion lebhaft und beschloss, nötigenfalls auch seinerseits mit einem gleichen Gesuche an die Generaladjutantur zu gelangen.
7. Der Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins teilte mit, dass er infolge Erhöhung der Kosten für die Schweiz. Lehrerzeitung genötigt sei, den Vertrag mit dem ZKLV betr. die Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters» auf den 31. Dezember 1940 zu kündigen. Der Vorstand beschloss, mit dem Zentralvorstand des SLV in neue Vertragsverhandlungen einzutreten.

F.

## Aus dem Erziehungsrat

### II. Halbjahr 1939.

14. Nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht fallenden Umstände wurde einem Gesuch des Erziehungsdepartementes des Kantons Thurgau entsprochen, wonach in Zukunft die vom gen. Departement den Abiturienten des Landerziehungsheims Glarisegg ausgestellten Maturitätszeugnisse Anrecht auf prüfungsfreie Immatrikulation an der Universität Zürich geben; nämlich Maturitätstypus A an der theologischen Fakultät, Typen A, B, C und D an der rechts- und staatswissenschaftlichen und an den beiden philosophischen Fakultäten.

### I. Halbjahr 1940.

Die Mobilisation machte es notwendig, zu den für das zweite Halbjahr 1939 geschilderten Massnahmen eine Reihe weiterer hinzuzufügen.

1. Wie mitgeteilt worden ist, hat der Erziehungsrat anlässlich der Lokationen im Herbst 1939 beschlossen, Anwärter auf Verweserstellen auch dann abzuordnen, wenn sie im Aktivdienst stehen. Als die Mobilmachungsmaßnahmen etwas gelockert werden konnten, wurden auch den Wehrmännern des Auszuges Urlaube erteilt; nicht, wie man auf Grund der Erfahrungen der Jahre 1914/18 erwartet hatte, längere zusammenhängende, sondern in mehr oder weniger regelmässigen Zwischenräumen kürzere Urlaube. Wenn schon beim

gewählten Lehrer die in solchen Urlauben verhältnismässig recht kurze Wiederaufnahme des Unterrichts in den meisten Fällen weder für den Lehrer selbst, noch für die Schule und den Vikar eine befriedigende Lösung darstellt, so muss man sich beim Verweser, der «seine» Klasse noch nie gesehen hat, wirklich fragen, ob es zweckmässig sei, ihn an der ihm zugeordneten Schule den Unterricht für ein paar Tage, für 1 oder 2 Wochen aufnehmen zu lassen und den Vikar für eben diese Zeit abzuberufen. Die Erziehungsdirektion verfügte, dass Verweser in der Zeit solch kurzer Urlaube als Vikare an eine andere Schule abgeordnet werden können; z. B. an solche Schulen, denen als Ersatz für mobilisierte Lehrer noch nicht genügend Vikare hatten zugewiesen werden können. Den Verweser-Vikaren wird dann die Vikars- und nicht die Verweserbesoldung ihres Schulortes ausgerichtet, was in den meisten Fällen im Interesse des Verweser-Vikars liegt.

2. Als die zweite Generalmobilmachung grosse Lücken, noch grössere als die Mobilmachung im Herbst, in den Lehrkörper der Volksschule riss, wurden die Vikar-Abordnungen neu überprüft, und es erwies sich als notwendig, zahlreiche Vikare vom bisherigen Schulort an Orte zu versetzen, wo die Abordnung eines Vikars dringlicher geworden war. Dabei kam es vor, dass Vikare einige Tage Ferien machen mussten, bis sie den Schuldienst am neuen Ort aufnehmen konnten. Trotzdem sie dann nach ihren «Ferien» den Schuldienst nicht an der gleichen Schule weiterführten wie vor den Ferien, wurde ihnen in sinngemässer Anwendung von § 14 des Leistungsgesetzes von 1936 über die Ferien die halbe Vikariatsentschädigung ausbezahlt.

3. Mit Wirkung ab 1. Mai hat die Erziehungsdirektion verfügt, dass Verweser als provisorisch Angestellte im Sinne des Kantonsratsbeschlusses vom 13. November 1939 gelten und dass ihnen der Vikariatsdienst vor der Ernennung, sofern er nicht länger als einen Monat unterbrochen worden ist (§ 22 der Vollziehungsverordnung vom 28. Dez. 1939 zum Kantonsratsbeschluss) bei der Festsetzung der Militärbesoldung angerechnet wird. Mit dieser Verfügung treten die Verweser in den Genuss des ergänzenden Kantonsratsbeschlusses vom 8. April 1940, der in Ziff. IVa bestimmt:

«Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach dem 1. September 1939 in ein provisorisches Dienstverhältnis zum Staat getreten sind, haben, sofern sie während ihrer Anstellungszeit zum Militärdienst einrücken müssen, Anspruch auf die in Art. II und III des Kantonsratsbeschlusses vorgesehenen reduzierten Bezüge,

1. sofern das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt wenigstens einen Monat, aber weniger als 6 Monate gedauert hat,  
während eines Monates;
2. sofern das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt wenigstens 6 Monate, aber weniger als 12 Monate gedauert hat,  
während 3 Monaten;
3. sofern das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt mindestens 1 Jahr, aber weniger als 2 Jahre gedauert hat, während 6 Monaten.

Bei mehr als zweijähriger Dauer des Dienstverhältnisses werden die im provisorischen Dienstverhältnis stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter den Festangestellten gleichgestellt.

Bei der Berechnung der Anstellungsdauer sind Zeiten der Abwesenheit wegen Militärdienstes in Abzug zu bringen.

Die für die einzelnen Dienstzeitabschnitte angegebenen Lohnzahlungszeiten stellen Maximalzeiten dar. Es darf also, solange ein Dienstverhältnis (nach Abrechnung allfälliger Militärdienstzeiten) nicht länger als 6 Monate gedauert hat, im ganzen nicht mehr als während eines Monates, solange es nicht länger als 1 Jahr gedauert hat, im ganzen nicht mehr als 3 Monate und solange es nicht länger als 2 Jahre gedauert hat, im ganzen nicht mehr als 6 Monate Lohnzahlung gewährt werden.

Nach Ablauf der Maximalzeiten wird den Angestellten die ihnen nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 zufallende Lohnausfallentschädigung ausbezahlt.»

4. Eine ähnliche Regelung, welche den unter Nr. 3 erwähnten Ergänzungsbeschluss des Kantonsrates anzuwenden gestattet, wurde für die Hilfslehrer an den kantonalen Mittelschulen getroffen.

5. Ebenfalls mit Wirkung ab 1. Mai 1940 wird den Vikaren, welche während eines militärischen Urlaubes mindestens vier Wochen Vikariatsdienst leisten können, beim Wiedereintrücken zum Aktivdienst für die Dauer des Vikariates, jedoch nicht länger als vier Wochen die halbe Vikariatsentschädigung ausgerichtet. Diese Verfügung der Erziehungsdirektion legt fest, dass § 14 des Leistungsgesetzes von 1936 auch während der Aktivdienstzeit Gültigkeit hat. Da diese Bestimmung gelegentlich zur irrtümlichen Auffassung führt, dass der Vikar beim Einrücken in den Militärdienst unter allen Umständen während vier Wochen Anspruch auf die halbe Vikariatsentschädigung habe, sei bemerkt: Wenn das Vikariat infolge Wiederaufnahme des Unterrichtes durch den Inhaber der Lehrstelle vor Beendigung der vier Wochen aufgehoben werden muss, hat der in den Militärdienst eingerückte Vikar nur bis zum Zeitpunkt, wo der Lehrer den Unterricht aufnimmt und der Vikar hätte entlassen werden müssen, Anspruch auf die halbe Besoldung.

## Aenderung des Lehrplanes für Biblische Geschichte und Sittenlehre für das 4., 5. und 6. Schuljahr

(Siehe Amtl. Schulblatt vom 1. November 1939.)

Die Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich beschloss an ihrer Jahresversammlung vom 21. September 1940 mit 45 gegen 27 Stimmen, im wesentlichen am bisherigen Lehrplan für Biblische Geschichte und Sittenlehre vom Jahre 1905 festzuhalten und nur die durch sachliche und methodische Erwägungen gerechtfertigte kleine Aenderung beim Stoffplan der Realschulstufe anzubringen, dass bei der 5. Klasse gefordert wird: Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben und der Lehre Jesu, I. Teil; bei der 6. Klasse: Ausgewählte Erzählungen aus dem Leben und der Lehre Jesu, II. Teil. Dadurch soll vermieden werden, dass in der 5. Klasse nur vom Leben, in der 6. Klasse nur von der Lehre Jesu erzählt werden muss.

Die 27 Stimmen der Minderheit entfielen auf einen Antrag von Herrn Artur Zollinger, Sek.-Lehrer, Dietlikon, den er als verantwortlich zeichnender Verfasser des neuen Lehrmittelentwurfes und im Namen des Evang. Schulvereins einreichte. Herr Zollinger schlägt vor, den 2. Abschnitt des bisherigen Lehrplans durch

folgenden Passus zu ersetzen: «Der Unterrichtsstoff kann dem Gedanken- und Vorstellungskreis und den nächsten Verhältnissen des Kindes, sowie der Biblischen Geschichte entnommen werden.» — Als Stoffplan für die 1.—3. und für die 4.—6. Kl. schlägt Herr Zollinger zwei kurze, wenig detaillierte Formulierungen vor.

Diese Vorschläge haben folgenden Zweck: 1. Schon in der Elementarschule sollen viel mehr biblische Geschichten durchgenommen werden als bisher. 2. Es sollen auf der Realschulstufe viel mehr Geschichten aus dem Alten Testament erzählt werden. (Dauer des alttestamentl. Unterrichts bis Mitte der 5. Klasse.) Dadurch wird der biblische Stoff überhaupt viel umfangreicher. 3. Die Forderung des bisherigen Lehrplans, dass ausschliesslich solche biblische Stoffe zu wählen seien, «die sich für ethische Verwertung eignen», soll wegfallen.

Die Kapitelsreferenten stimmten in einer Konferenz vom 25. September 1940 mit 7 gegen 5 Stimmen für die Anträge Zollinger.

Da es wertvoll scheint, dass in den Kapitelsversammlungen auch die Auffassung der Kantonalen Reallehrerkonferenz bekannt werde, gestattet sich der Unterzeichnente, für die Diskussion in den Kapiteln einige Erwägungen aus seinem Referat in der RLK anzuführen.

Sobald bei der Elementarstufe durch den Lehrplan ausdrücklich biblischer Unterricht gefordert wird, werden auch hier die Dispensationen katholischer Kinder einsetzen wie bei der 4.—6. Klasse. Wichtiger als dieser Unterricht in der Elementarschule aber ist, dass die Kleinen sich rein erlebnismässig als Brüder und Schwestern ertragen und lieben lernen, mögen sie auch ganz verschiedenen Konfessionen oder Nationen angehören, und dass nicht in diesem wichtigsten Unterrichtsfach bereits jene Trennung einsetzt, die wir auf der Mittelstufe stets schmerzlich empfunden haben. Es ist nach dem geltenden Lehrplan keinem Lehrer verwehrt, schon auf der Unterstufe biblische Geschichten zu erzählen.

Die Bibel wurde nicht für Kinder geschrieben, und die bisherige Forderung des Lehrplans, dass die biblischen Geschichten ausschliesslich nach ethischen Gesichtspunkten auszuwählen sind, sollte unter keinen Umständen fallen gelassen werden.

Der Geist des Alten Testamentes sollte im Unterricht unbedingt vor demjenigen des Evangeliums zurücktreten; das Alte Testament soll auf die 4. Klasse beschränkt bleiben und die Auswahl der Geschichten ausserordentlich sorgfältig getroffen werden. Es kommt überhaupt weniger auf die Anzahl der Erzählungen als auf ihre geschickte Einordnung und lebensvolle Darbietung an. Wichtiger als eine grosse Zahl biblischer Stoffe ist der Geist der Liebe, der Demut und der Hilfsbereitschaft. Manchem von uns ist der Zugang zur Botschaft Christi durch Ueberfütterung mit biblischen, namentlich alttestamentlichen Stoffen erschwert worden. Der «Nebenbeunterricht» (nach Thürer) ist auch in diesem Fache nicht zu unterschätzen. Die Profangeschichten dürfen auf keinen Fall vernachlässigt werden.

Wichtiger als alle Gesetzesbestimmungen ist und bleibt der Lehrer. Religionspädagogische Tagungen, Aussprachen und Bildungsmöglichkeiten aller Art sind sehr zu begrüssen. Der geltende, äusserst weitherzig abgefasste Lehrplan gestattet jedem Lehrer solche Freiheit in der Gestaltung des religiösen Unterrichts,

dass wir gar keine Veranlassung haben, von seinen wesentlichen Forderungen abzuweichen.

Auch der Kirchenrat des Kantons Zürich stimmt, wie aus einer Zuschrift vom 18. September 1940 hervorgeht, mit unsren eingangs erwähnten und durch die vorliegenden Ausführungen begründeten Anträgen voll und ganz überein.

Für die Reallehrerkonferenz  
des Kantons Zürich:  
W. Hofmann.

## Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Die gleichen Referenten, die sich vier Jahre früher gegenübergestanden, vertraten die Leitsätze an der Synode vom 20. September 1926 in Wetzikon. Huber beleuchtete das Problem mehr von der «intellektuellen und technischen» Seite, Leuthold stellte das charakterbildende Moment für die Auslese in den Vordergrund. Die Thesen, die für den Wunsch der Lehrerschaft zeugen sollten, «aus dem Stadium der „idealen“ Forderungen heraus in das Stadium der Verwirklichung, der Verankerung im Gesetz» zu gelangen, gingen ein auf die Verlegung eines Teils der beruflichen Bildung in die Mittelschule, verlangten aber, dass die Seminarabteilungen wenn auch nicht dem Namen nach, so doch ihrem Wesen nach den schon früher postulierten Mittelschultyp darstellten unter Verlegung des vorbereitenden Berufsunterrichts in die obern Klassen im Interesse einer späteren Berufswahl und der Ermöglichung des Uebertritts in eine andere Abteilung der Kantonsschule. Eine Beschränkung der «bisherigen Reichweite» des Lehrerpatentes war unannehmbar; darum wurde, zugleich als «Sicherung des Bildungsganges gegen Zufälligkeiten der Zukunft», die Verleihung wenigstens der kantonalen Maturität an die Vorschule gefordert. Die Zustimmung zur Lehramtsschule bedeutete einen Verzicht auf die Idealforderung, aus der richtigen Erkenntnis heraus, dass der Zeitpunkt zu ihrer Verwirklichung noch nicht gekommen sei und es gelte, schrittweise dem Endziel der reinen Hochschulbildung zuzustreben. Der erste Schritt sollte wenigstens eine organische Verbindung der Lehramtsschule mit der Universität schaffen, wie sie bereits für die bisher von den Maturitätsanstalten hergekommenen Primarlehramtskandidaten bestand, das heisst die Uebertragung der wissenschaftlich-pädagogischen Disziplinen an Lehrkräfte der Hochschule und die Verwendung von eigenem Lehrpersonal des Berufsinstitutes bloss für die Kunst- und die didaktischen Fächer, sowie für die Lehrübungen.

Im Mittelpunkt der ausgiebigen Synodaldiskussion stand der neue Mittelschultyp, wie er in den Thesen gedacht war. Er stiess einmal auf Ablehnung bei den Anhängern der einheitlichen Maturitätsbildung, welche die künftigen Lehrer durch Gymnasium oder Oberrealschule gehen lassen wollten, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit diesem Bildungsweg. Ganz auf den Boden der «Richtlinien» stellten sich sodann die philosophische Fakultät I, in Uebereinstimmung teilweise mit ihrem früheren Gutachten,

und die beiden Maturitätsschulen in Zürich. Diese vermuteten im neuen Schultypus einen verkappten Weg zu einer erleichterten Maturität, jene erblickte in der engen Verbindung der Lehramtsschule mit der Universität eine Beeinträchtigung der letztern als Forschungsinstitut. Bedeutend weniger ablehnend hatte sich an der Prosynode der Vertreter der Kantonsschule in Winterthur verhalten. Auch für das Seminar Unterstrass setzte sich ein Synodale ein. Die Thesen trugen zwar den weltanschaulichen Bedenken der positiv-evangelischen Kreise weitgehend Rechnung. Ihre Formulierung gefährdete den Bestand dieses Institutes als vorbereitende Mittelschule unter Voraussetzung einer Anpassung des Lehrplanes nicht; im Interesse einer einheitlichen Lehrerbildung glaubte man ihm indessen nicht den von ihm gewünschten Ausbau zur eigenen Lehramtsschule zubilligen zu dürfen. Die Schlussabstimmung ergab die Annahme sämtlicher Thesen in unveränderter Form mit dem überwältigenden Mehr von 646 : 21 Stimmen.

Die Synode hatte einen für den Erziehungsdirektor befriedigenden Ausgang genommen. Zwar hatte sie in verschiedenen Einzelfragen, in denen man auseinanderging und in denen die Lehrerschaft glaubte, Berücksichtigung ihrer Wünsche erwarten zu dürfen, neuerdings mit Festigkeit betont, aber nicht an starren Prinzipien festgehalten, und nicht zu Unrecht durfte daher die Annahme der Thesen als eine grundsätzliche Zustimmung zu der in den «Richtlinien» enthaltenen Neugestaltung der Lehrerbildung aufgefasst werden. Mit der Tagung von Wetzikon war das Stadium theoretischer Erörterungen und Auseinandersetzungen abgeschlossen, und man konnte endlich an die Ausarbeitung einer konkreten Vorlage schreiten. Im Spätherbst des gleichen Jahres erging an den Lehrerkonvent und die Direktion des Seminars Küsnacht der diesbezügliche Auftrag. Das Ergebnis ihrer Arbeit beschäftigte hierauf während des Schuljahres 1928/29 die Aufsichtskommission dieser Anstalt in zahlreichen Sitzungen und führte zum Organisationsentwurf vom 5. April 1929, mit dem sich im Sommer der Erziehungsrat zu befassen begann. In seiner ersten dieser Materie gewidmeten Sitzung, am 25. Juni, erläuterte Seminardirektor Dr. Hans Schälchlin die Vorlage, die in der Hauptsache als sein Werk bezeichnet werden darf. Sie enthielt den Lehrplan der neuen Mittelschule und die Organisation der höhern Berufsschule. Ueber den Namen beider Institute hatte in der Aufsichtskommission keine Einigung erzielt werden können. Die Mehrheit hatte sich, vorab aus abstimmungspolitischen Rücksichten für die Bezeichnung «Seminaraufteilung der Kantonsschule» und «Kantonale Lehramtsschule» entschieden; die Minderheit dagegen hatte die von der Seminardirektion und dem Lehrerkonvent vorgeschlagenen Namen «Pädagogische Mittelschule» und «Pädagogisches Institut» akzeptiert. Sie fand, dass die erstere der beiden Bezeichnungen besser eine Reform der Lehrerbildung von durchgreifender Art zum Ausdruck bringe und die zweite dem Charakter der Berufsschule als einem gleichzeitigen «Mittelpunkt der Fortbildungsbestrebungen der im Amte stehenden Lehrer» und einem «Forschungsinstitut», zu dem es sich nach ihrer Ansicht im Laufe der Jahre entwickeln sollte, eher gerecht werde.

(Fortsetzung folgt.)

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Greuter, Lehrer, Uster; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; Sophie Rauch, Lehrerin, Zürich; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil, — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.